

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 44 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe
- 45 Bebauungsplan Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg -
- 46 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 -
Odilienstraße -
- 47 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 -
Schlangengraben -
- 48 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227
- Stadtgarten -
- 49 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungs-
zustellungsgesetz (VwZG)

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in
den Monaten Juli und August 2003

Bekanntmachung des Notvorstandes für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -
Lohn -

19. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
06.06.2003

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler
Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

44

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H

Aachen, den 20. Mai 2003
 Dienstgebäude Aachen
 Franzstraße 49
 52064 Aachen
 Tel.: 0241/457-290

10. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. D a s d u r c h d e n Flurbereinigungsbeschluss des Landesamtes für Agrarordnung NRW in Münster vom 17.12.1993 festgestellte und zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 20.11.2002 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird g e m ä ß § 8 A b s . 1 Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Schophoven
Flur 15 Nr. 96/45

Gemarkung Merken
Flur 22 Nr. 98

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe
Flur 21 Nr. 38
Flur 25 Nr. 20

Gemarkung Luchem
Flur 3 Nrn. 38/1, 44, 51, 52, 56/2, 69/1, 123/2, 126, 164, 165, 166, 167, 168, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 233, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, und 247

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden
Flur 3 Nr. 250/1

Gemarkung Lucherberg
Flur 14 Nrn. 204 und 205

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Weisweiler
Flur 9 Nr. 762

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Merken
Flur 3 Nr. 84
Flur 17 Nrn. 85 und 86
Flur 22 Nr. 106

Gemarkung Mariaweiler-Hoven
Flur 1 Nr. 35

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Langerwehe
Flur 2 Nr. 139
Flur 5 Nrn. 215, 217, 219 und 221
Flur 6 Nrn. 269, 271 und 272

Flur 17 Nrn. 506, 508, 512, 513 und 536

Flur 18 Nrn. 34/1, 35, 36, 37, 38, 39/1, 41, 42, 43, 45, 46, 58, 63/44, 64/44, 65/44, 66/44, 210 und 212

Gemarkung Luchem

Flur 1 Nrn. 143, 154, 156, 158, 160 und 162

Flur 4 Nr. 236

Flur 6 Nr. 192

Gemarkung Jüngersdorf

Flur 1 Nr. 429

Flur 3 Nrn. 320, 667 und 678

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 570 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** lang während der Dienstzeit aus bei dem **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 710, Franzstraße 49, 52064 Aachen.**

Die Auslegungsfrist beginne mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 17.12.1993 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Langerwehe mit dem Sitz in Langerwehe.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Amt für Agrarordnung**

Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der

- Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in

der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- 6.10 Die Aufforderung zur Anmeldung der nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte nach § 14 FlurbG entsprechend der Ziffer 5 dieses Beschlusses gilt ebenfalls für die durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke Gemarkung Derichweiler Flur 2 Nr. 56; Gemarkung Düren Flur 42 Nrn. 29 und 30; Gemarkung Echtz-Konzendorf Flur 13 Nrn. 33 und 39; Gemarkung Langerwehe Flur 18 Nr. 78/19; Gemarkung Luchem Flur 6 Nrn. 186, 187, 188, 189 und 190; Gemarkung Lucherberg Flur 14 Nrn. 206, 207 und 208; Gemarkung Mariaweiler-Hoven Flur 1 Nr. 35; Gemarkung Merken Flur 3 Nr. 84, Flur 17 Nr. 85 und 86, Flur 18 Nr. 262/66, Flur 22 Nr. 106; Gemarkung Weisweiler Flur 6 Nr. 100, Flur 9 Nr. 749, Flur 10 Nr. 131, Flur 11 Nr. 171.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Brall
Oberregierungsvermessungsrat

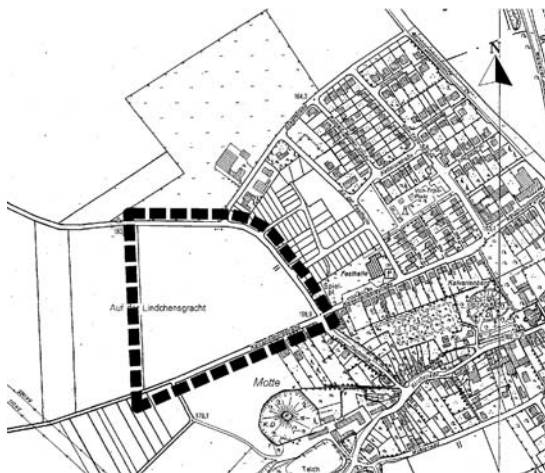
45

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 254 - Begauer Mühlenweg - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

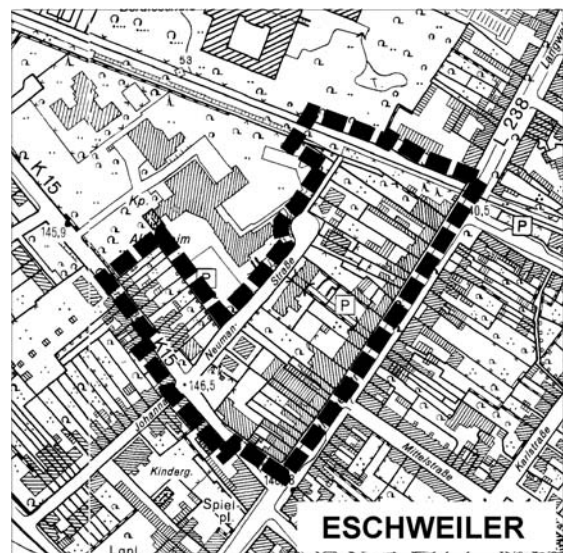
46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Odilienstraße - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.07.2003** bis **18.07.2003** in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

47

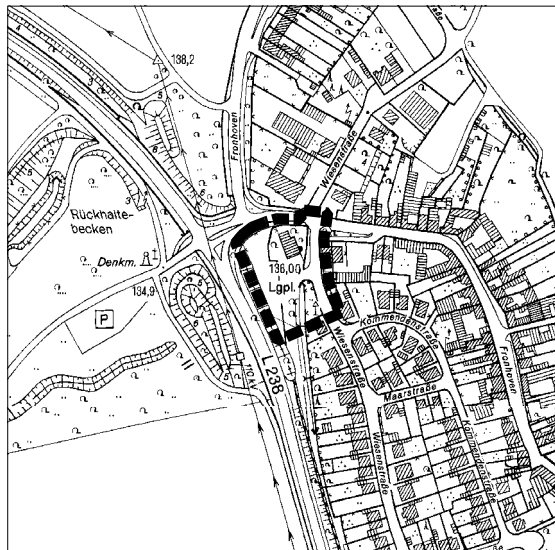
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven/ Neu Lohn. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - liegt mit Begründung vom 16.06.2003 - 18.07.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu

jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 3 - Schlangengraben - vorgebracht werden.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

48

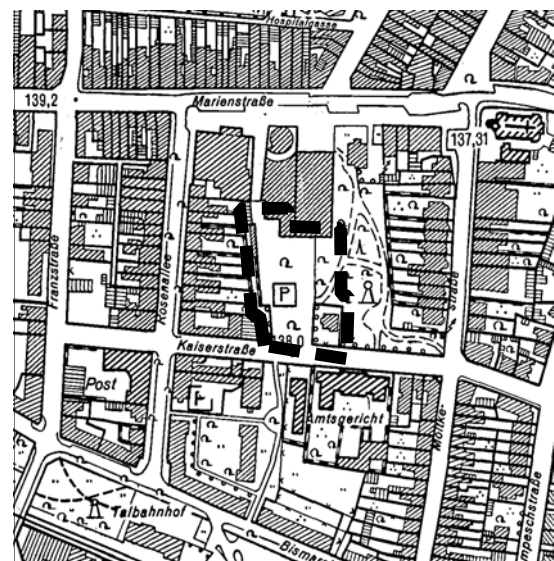
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.06.2003 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - liegt mit Begründung vom 16.06.2003 - 18.07.2003 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227 - Stadtgarten - vorgebracht werden.

Eschweiler, 05.06.2003
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

49

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den griechischen Staatsangehörigen Anastasios Lainas, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

- a) über die Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuerbescheide 1995 - 1997
- b) über die Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung der Gewerbesteuerzinsbescheide 1995 - 1997
- c) über die Festsetzung von Aussetzungszinsen

können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an

dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 27.05.2003

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli und August 2003

Mittwoch, 02.07.2003, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 09.07.2003, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -

Dienstag, 15.07.2003, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Mittwoch, 16.07.2003, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 17.07.2003, 17.30 Uhr,
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 20.08.2003, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 06.05.2003 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 15,00 € je ha jagbarer Fläche auszus zahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 30.Mai 2003

Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -
Lohn-

Im Auftrag

gez. Färber